

## **Tipp zum Reiserecht**

**von**

Hans-Peter Kaiser,  
Geraer Reiseunternehmer  
und langjähriges Mitglied  
im Rechtsausschuss des  
Bundesverbandes der  
Mittelständischen  
Reisebüros

**Heute :**

### **Remmi - Demmi am Check - In**

Jeder Passagier wird bei Buchungen darauf hingewiesen , sich bei internationalen Flügen mindestens zwei Stunden vor Abflugszeit am Check-In einzufinden.

Üblicher weise befindet sich ein solcher Hinweis auf den Beförderungsdokumenten.

Die Zeit vor dem Abflug wird u.a. benötigt für die Aufgabe des Gepäcks, die Zoll- und Sicherheitskontrollen sowie den Weg zum Gate.

Wer diese Vorgabe nicht ernst nimmt, muss für daraus resultierende Probleme selbst einstehen, die bei gerade in der Hochsaison nicht selten überbuchten Linienfliegern durchaus vorkommen können.

Was aber , wenn die Abfertigung lahmt und die Schlange einfach nicht rückt.

Wenn das Bodenpersonal der Airline beispielsweise trotz Hunderter Fluggäste nur wenige Schalter geöffnet hält?

Für diesen Fall haftet die Fluggesellschaft auch materiell, denn ihr obliegt es zum einen, mit zusätzlichem Personal einfach zügiger abzufertigen, oder zu mindest nach Aufruf die Passagiere vorgezogen einzuchecken, deren Abflug „drückt“ .

So entschied zumindest das Amtsgericht München in einem Urteil aus dem Jahre 2000, nachdem ein Ehepaar auf Grund der Fluggesellschaft zu verantwortender technisch-organisatorischer Unzulänglichkeiten seinen Flug auf die Balearen verpasste und mit zusätzlich gekauften Tickets letztlich über Umwege an den Urlaubsort fliegen musste. Das Gericht ging davon aus, dass der Reisende mit frühzeitigen erscheinen auch auf eine rechtzeitige Abfertigung vertrauen darf.